

Reglement zur Finanzierung von Forschungsprojekten durch die Schwyzerische Naturforschende Gesellschaft

Ziel

Um kleinere Forschungsprojekte im Zusammenhang mit der Natur im Kanton Schwyz schnell und unbürokratisch zu unterstützen, bietet die Schwyzerische Naturforschende Gesellschaft (SzNG) eine gezielte Forschungsförderung an.

Bestimmungen

- Die Unterstützungsbeiträge werden der allgemeinen Vereinskasse belastet und auf Konto 3700 “Finanzierung von Forschungsprojekten” ausgewiesen.
- Der zur Verfügung stehende Betrag ist limitiert auf SFr. 8'000.– pro Jahr.
- Gesuche können jederzeit per Email an die Forschungskommission eingereicht werden.
- Jedes Gesuch wird von der Forschungskommission in sachlicher Hinsicht geprüft. Dabei können externe Fachleute beigezogen werden.
- Die Forschungskommission entscheidet in der Regel innerhalb von zwei Monaten abschliessend über die Förderwürdigkeit eines Gesuches.
- Die Höhe des gewährten Förderbeitrages wird durch die Forschungskommission abschliessend festgelegt.
- Gegenleistungen für die Gesellschaft (z.B. Vortrag, Artikel, Exkursion) werden von der Forschungskommission festgesetzt.
- Der Entscheid der Forschungskommission wird den Gesuchstellern per Email schriftlich mitgeteilt.
- Die Forschungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern der SzNG zusammen, darunter mindestens zwei Vorstandsmitglieder.
- Gesuchssteller können nicht ihr eigenes Gesuch beurteilen. Im Falle von Befangenheit wird die Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums bedarfsgerecht angepasst.
- Die Forschungskommission kann für den Zweck der Förderung von Forschungsprojekten Beiträge von externen Geldgebern beantragen (z.B. Lotteriefonds, Stiftungen).
- Die Forschungskommission informiert die Generalversammlung über die gewährte Unterstützung von Forschungsprojekten.